

**Königliches Decret vom 27sten October 1809, welches die militairischen
Special-Tribunäle aufhebt, und zum Besten der Deserteurs und der
widerspenstigen Conscribirten eine Amnestie bewilligt.**

**Wir, Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.**

**Haben, nach Ansicht Unserer königlichen Decrete vom 26sten October 1808, 5ten April und 29sten
May 1809;**

**auf den Bericht Unsers Kriegsministers;
verordnet und verordnen, wie folgt:**

**Art. 1. Von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decretes angerechnet sind die
militairischen Special-Tribunäle aufgehoben.**

**Art. 2. Von dem nämlichen Zeitpunkte an zu rechnen, soll ein General-Pardon zu Gunsten der
Deserteurs Unserer Armee oder der widerspenstigen Conscribirten bestehen, welche der Desertion
oder des Ungehorsams vor Bekanntmachung dieses Decretes sich schuldig gemacht haben und den
nachfolgenden Vorschriften Folge leisten.**

**Art. 3. Um Antheil an diesem General-Pardon zu haben, muss der Deserteur, wenn er sich im Innern
des Königreiches befindet, binnen Monatsfrist vor den Maire seiner Gemeinde oder des Ortes, wo er
sich gerade aufhält, sich stellen, welcher alsdann binnen 24 Stunden dem Präfecten seines
Departements davon Anzeige zu machen hat.**

**Art. 4. Die Deserteurs erhalten vom Maire einen Schein, welcher in Gewissheit setzt, dass sie sich
gestellt haben, und haben in ihrer Gemeinde oder in der, wo sie sich gerade aufhalten, die weiteren
Befehle über ihre Aufnahme bei einem der Corps der Armee zu erwarten.**

**Art. 5. Befindet sich der Deserteur außerhalb des Königreiches, so muss er in Zeit von zwei Monaten
dahin zurückkehren, und sich vor den, der Gränze am nächsten wohnenden Maire stellen. Den
Deserteurs der zweiten Armee-Division sind drei Monate gestattet, um sich entweder bei dem
General-Depot, oder bei ihrem Corps oder im Hauptquartiere der zweiten Division in Spanien
einzufinden.**

**Art. 6. Die Deserteurs oder Widerspenstigen können sich auch gerade nach Cassel begeben. Sie
haben sich sogleich nach ihrer Ankunft bei dem Platzcommandanten zu melden, der ihnen ihre
fernere Bestimmung zu geben beauftragt ist.**

**Art. 7. Die widerspenstigen Conscribirten, die Abwesenden, mit oder ohne den Vorsatz, sich ihren
Pflichten zu entziehen, haben Theil an diesem General-Pardon, insofern sie sich den nämlichen
Bedingungen und in den nämlichen Fristen unterwerfen, es geschehe dies nun, indem sie sich vor
den Maire ihrer Gemeinde oder des Ortes, wo sie sich gerade aufhalten werden, stellen, oder, indem
sie sich zu dem Corps, für welches sie bestimmt waren, oder endlich, indem sie sich zu irgend einem
Unserer Linien-Regimenter, welches sie vorziehen, hinbegeben, sie mögen nun zu einem andern
abgeschickt gewesen seyn oder nicht.**

**Art. 8. Diejenigen dieser Deserteurs, die verurtheilt sind, sollen von aller körperlichen Strafe frei
gesprochen werden, und zwar von dem Tage an, wo sie in ihre Regiment wieder eingetreten sind.
Ebenso soll es auch mit den Widerspenstigen gehalten werden.**

**Art. 9. Unser Kriegsminister ist mit der Vollziehung dieses Decretes, welches in das Gesetz-Bülletin
eingerückt werden soll, beauftragt, und derselbe wird außerdem der Sache angemessene
Vorschriften ertheilen.**

**Gegeben in Unserem königlichen Pallaste zu Napoleonshöhe,
den 29sten Juli 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair,

unterzeichnet: Graf von Fürstenstein.

Als gleichlautend bescheiniget.

Der Justizminister. Unterschrieben: Siméon